



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Referat DG 3
Transparenz und Teilhabe,
Informationsfreiheitsgesetz

Tanja Beyerle

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-2221
INTERNET www.bmfsfj.de
ORT, DATUM Bonn, den 15.07.2015
GZ DG3-0760/131

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25.06.2015

Sehr geehrte Frau Beyerle, sehr geehrter Herr Andreesen,

wie am 10.06.2015 beschieden vergibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuwendungswege gemäß Bundeshaushaltsordnung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) Fördermittel an die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Den KJP können Sie unter folgendem Link einsehen:
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=3520.html>

Mit dem IFG erhält jede/r grundsätzlich einen voraussetzungslosen - wenn auch nicht ausnahmslosen - Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen. Demgegenüber gewährt das IFG insbesondere kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften, die über

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Es sind zu Ihrer Frage bezüglich der Rechtfertigung der gewählten Vergabeform (KJP) keine weiteren Unterlagen verfügbar. Das Antragsverfahren im Wege der Zuwendung ist unter Ziffer IV. und die in diesem Kontext zu beachtenden Fördergrundsätze sind unter Ziffer I 4. der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan beschrieben.

Bezüglich Ihrer Anfrage nach den Fördermittelanträgen, Fördermittelbescheid sowie Projektbeschreibung und Evaluierungsbericht wird die Bearbeitung aufgrund des Erfordernisses der Beteiligung Dritter voraussichtlich länger als einen Monat in Anspruch nehmen. Dazu benötige ich gem. § 7 Abs. 1 IFG zusätzlich eine Begründung des Antrags Ihrerseits. Demnach unterliegt ein Antrag einer Begründungspflicht, wenn dieser Antrag Daten Dritter i. S. d. § 5 Abs. 1 und 2 IFG oder § 6 IFG betrifft.

Zudem wird der von Ihnen gestellte IFG-Antrag voraussichtlich wegen erforderlicher Prüfung der Akten und Drittbeteiligung einen Aufwand auslösen, welcher über den einer einfachen gebührenfreien Auskunft hinausgehen wird.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden.

Die tatsächliche Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Aufwand (Personal-, Sach- und Zeitaufwand), der sich folglich erst nach Abschluss der Prüfung ergeben kann.



SEITE 3 Da Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz formal beschieden werden müssen, bedarf es - auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie nunmehr mit anderen Kontaktdaten und anderem Adressatenkreis schreiben - gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes einer zustellfähigen Anschrift. Bitte teilen Sie mir daher besonders mit Blick auf mögliche Kosten und deren Vollstreckung eine zustellfähige Postanschrift mit.

Sollte ich keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag diesbezüglich erledigt hat.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maaß

Referat Digitale Gesellschaft 3

Transparenz und Teilhabe, Informationsfreiheitsgesetz